Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 4. März 1980

8. Stück

9. Kundmachung: Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank.

9.

Kundmachung vom 5. Feber 1980 betreffend die Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung am 19. November 1979, Pr.Z. 3384, nachstehende Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. November 1979, GZ 27 0801/31-V/5/79, beschlossen:

SATZUNG DER

WIENER LANDES-HYPOTHEKENBANK

§ 1. Name, Aufgabe, Rechtsnatur, Sitz und allgemeine Geschäftsgrundsätze

- (1) Die vom Land Wien mit Beschluß des Wiener Landtages vom 16. Juli 1929 gegründete Wiener Landeshypothekenanstalt (später Wiener Hypotheken-Anstalt) führt den Namen "Wiener Landes-Hypothekenbank", im folgenden kurz "Bank" genannt. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit zu fördern.
- (2) Die Bank hat ihren Sitz in Wien. Sie kann Zweigstellen errichten.
- (3) Die Geschäfte der Bank sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Wien zufolge seiner Haftung und unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 2. Haftung

Die Bank haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Darüber hinaus haftet für alle Verbindlichkeiten das Land Wien (die Stadt Wien) als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

§ 3. Geschäftsgegenstand

(1) Geschäftsgegenstand der Bank ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 des Kredit-

wesengesetzes im In- und Ausland, ausgenommen

- a) die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 8 des Kreditwesengesetzes und
- b) das Investmentgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Kapitalanlagefonds.
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfaßt ferner
- a) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
- b) die Vermietung von Safes,
- c) die Dienstleistung der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (3) Die Berechtigung der Bank erstreckt sich weiters auf
 - a) die Beteiligung an Unternehmungen aller Art,
 - b) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen und
 - c) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Bank unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4. Pfandbriefe und Kommunalbriefe

- (1) Die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen) müssen nach den gesetzlichen Vorschriften gedeckt sein. Sie können auf Schilling oder auf ausländische Währung lauten.
- (2) Pfandbriefe und Kommunalbriefe lauten in der Regel auf den Inhaber. Sie werden mit Ende der festgelegten Laufzeit oder nach Maßgabe eines Tilgungsplanes nach Aufruf durch Verlosung zur Rückzahlung fällig. Die Bank ist zur vorzeitigen Rückzahlung im Wege der Kündigung mit oder ohne Verlosung sowie durch Rückkauf berechtigt. Von seiten der Forderungsberechtigten können die Papiere nicht gekündigt werden.
- (3) Pfandbriefe und Kommunalbriefe haben zu enthalten:
 - a) den Betrag des Kapitals,

- b) den Zinssatz,
- c) die Bestimmungen über Fälligkeit der Zinsen und des Kapitals,
- d) die Zusicherung, bei Fälligkeit den Kapitalbetrag zurückzuzahlen,
- e) das Datum der Ausstellung,
- f) die für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Besitzer maßgebenden Bestimmungen,
- g) die rechtsverbindliche Zeichnung; die Unterschriften können faksimiliert werden.
- (4) Pfandbriefe und Kommunalbriefe haben die Bestätigung des Treuhänders zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen ist. Die Unterschrift des Treuhänders kann faksimiliert werden.
- (5) Pfandbriefe und Kommunalbriefe sind mit Zinsscheinbogen auszustatten. Diese haben erforderlichenfalls Erneuerungsscheine zu enthalten.
- (6) Emissionen nach § 1 Abs. 2 Z. 8 und 9 des Kreditwesengesetzes können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden.

§ 5. Darlehen und Kredite aus Emissionsmitteln (Deckungsausleihungen)

- (1) Darlehen und Kredite aus Emissionsmitteln können gewährt werden:
 - a) gegen hypothekarische Sicherstellung auf Liegenschaften und Baurechten,
 - b) ohne hypothekarische Sicherstellung
 - 1. an Gebietskörperschaften sowie an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese das Recht zur Einhebung von Umlagen oder Beiträgen besitzen
 - an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese von den unter
 genannten juristischen Personen ausreichend dotiert werden,
 - 3. an physische oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsversprechen der unter 1. genannten juristischen Personen oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen dieser juristischen Personen besteht.
- (2) Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen bei landund forstwirtschaftlichen Liegenschaften sowie unbebauten Grundstücken zwei Drittel, bei anderen Pfandobjekten drei Fünftel des Wertes nicht überschreiten.
- (3) Bei der Belehnung von Baurechten sind die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

- (4) Der Gewährung von Darlehen und der Einräumung von Krediten steht der Erwerb einer solchen Forderung durch Abtretung, Einlösung oder Belehnung gleich.
- (5) Bei Deckungsausleihungen sind als Pfandobjekt ungeeignet:
 - a) Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind.
 - b) öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB,
 - c) Bergwerke und Steinbrüche,
 - d) Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

§ 6. Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat.

§ 7. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- (1) Einem Organ der Bank dürfen nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger angehören.
 - (2) Ausgeschlossen sind
 - Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind.
 - b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmungen, ausgenommen solche, die diese Funktion mit Zustimmung der Bank ausüben,
 - c) Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,
 - d) Personen, die mit einem Organmitglied oder einem bei der Bank beschäftigten Arbeitnehmer in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind oder Ehegatten von Organmitgliedern oder bei der Bank beschäftigten Arbeitnehmern sind.

§ 8. Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter eigener Verantwortung. Er besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Kreditapparates ausüben.

Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und kann, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit durch Gericht rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiedurch nicht berührt.

(2) Wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht, faßt er seine Beschlüsse einstimmig. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, faßt er seine Beschlüsse — sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Angelegenheiten von der Beratung und Abstimmung — ausgenommen bei einstimmiger Beschlußfassung gemäß § 17 des Kreditwesengesetzes — ausgeschlossen,

- a) in denen es selbst, sein Machtgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist oder
- b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Vorstand zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand hat eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Einigt er sich hierüber nicht, hat der Aufsichtsrat die Geschäftsverteilung zu beschließen.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer der Bank.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Stellvertreter) zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind.
- (7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, in der Regel vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank, sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigen Anlässen sofort mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 9. Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst, sein Machtgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
 - b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, über die vom Vorstand zu leistende Berichterstattung hinaus Aufklärungen und Unterlagen zu verlangen. Er kann ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen und alle damit im Zusammenhang stehenden Bestände an Sachen, Werten und Geld kontrollieren.
- (5) Mit der Wahrnehmung der nach Abs. 4 vorgesehenen Rechte können vom Aufsichtsrat einzelne oder mehrere Mitglieder oder auch besondere Sachverständige betraut werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus berechtigt, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlußfähigkeit, der Beschlußfassung und der Niederschrift sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

- (7) Der Beschlußfassung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) Anderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung der Bank,
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Vertretung der Bank bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch der Abschluß der Dienstverträge mit dem Vorstand,
 - e) die Festsetzung der Sitzungsgelder,
 - f) die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
 - g) die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der allfällige Widerruf der Bestellung sowie die Bestellung des Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden-Stellvertreters des Vorstandes.
 - h) die Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsverteilung des Vor-

- standes, soferne sich dieser darüber nicht einigt,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Billigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- j) die Beschlußfassung über die Verwendung des Gewinnes und die Deckung allfälliger Verluste.
- (8) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - b) die Gewährung von Krediten an einzelne Kreditnehmer im Sinne des § 15 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sowie von Krediten und Vorschüssen im Sinne des § 17 des Kreditwesengesetzes,
 - c) der Ankauf von Schuldverschreibungen, Aktien und Anteilscheinen von Investmentfonds für eigene Rechnung, wenn sie nicht an einer von der Bank anerkannten Börse notiert sind,
 - d) der Wortlaut der Pfandbriefe und Kommunalbriefe sowie der Zins- und Erneuerungsscheine,
 - e) die Anerkennung der Börseplätze,
 - f) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie der Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen,
 - g) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, ausgenommen, wenn dies mit der Rettung einer Forderung in Zusammenhang steht,
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
 - i) die Geschäftsverteilung des Vorstandes,
 - j) der Abschluß von Kooperationsverträgen,
 - k) die Erteilung der Gesamtprokura (§ 15 Abs. 2 lit. b) der Satzung).

§ 10. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs von der Wiener Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern. Höchstens ein Drittel der Mitglieder darf aus Mitgliedern des Wiener Landtages bestehen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in den Wiener Landtag wählbar sein.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Funktionen des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied zu bestellen.
- (6) Die Wiener Landesregierung hat ein Mitglied des Aufsichtsrates abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im übrigen kann sie Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig abberufen, wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere einer Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig machen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verloren haben.

§ 11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen zusammen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand oder der Kommissär der Wiener Landesregierung oder sein Stellvertreter haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung mit entsprechender Begründung zu verlangen. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (4) Zu den Sitzungen sind der Kommissär der Wiener Landesregierung und sein Stellvertreter, der Staatskommissär und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Diese Einstadungen haben die Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die Einladungen haben spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch 48 Stunden vorher zu erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung der Bank mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlußfassungen über Satzungsänderungen oder Auflösung der Bank ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist in dringenden Fällen zulässig. In der nächsten Sit-

zung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 gelten analog.

(9) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12. Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist ehrenamtlich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Barauslagen. Außerdem erhalten sie ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Höhe des Sitzungsgeldes ist vom Aufsichtsrat unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang der Bank und in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Tätigkeit verbundenen Arbeitsleistung festzusetzen.

§ 13. Haftung der Mitglieder der Organe

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Sie sind der Bank zum Ersatz jedes durch eine Pflichtverletzung entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben; solche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.
- (2) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates obliegt der Wiener Landesregierung.

§ 14. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 23 Kreditwesengesetz) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

§ 15. Vertretung der Bank

- (1) Die Bank wird mit Ausnahme der in § 9 Abs. 7 lit. d) und f) der Satzung genannten Fälle, durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Bank sind kollektiv befugt:
 - a) zwei Mitglieder des Vorstandes,

- b) ein Mitglied des Vorstandes und ein vom Vorstand dazu ermächtigter Angestellter (Gesamtprokurist),
- c) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwei vom Vorstand hiezu ermächtigte Angestellte (Handlungsbevollmächtigte); hierunter fallen auch Eingaben und Urkunden, mit denen Rechte der Bank weder beschränkt, belastet oder aufgehoben noch auf andere Personen übertragen werden.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Kommissär der Wiener Landesregierung oder seinen Stellvertreter unter Beifügung des Amtssiegels des Landes Wien bestätigt.
- (4) Die zur Zeichnung ermächtigten Personen sind durch Anschlag des banküblichen Unterschriftenverzeichnisses in den Schalterräumen der Bank bekanntzumachen.
- (5) Bei Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen oder maschinellen Einrichtungen kann die Unterschrift durch die Angabe des Namens der zur Zeichnung ermächtigten Person ersetzt werden.

§ 16. Landesaufsicht

- Die Aufsicht des Landes Wien über die Bank zufolge seiner Haftung und zur Wahrung seiner Interessen obliegt der Wiener Landesregierung.
- (2) Zur Wahrung dieses Rechtes kann die Wiener Landesregierung jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten verlangen. Sie kann ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenstände und die Geschäftsgebarung kontrollieren.
- (3) Zur Wahrung dieses Rechtes bestellt die Wiener Landesregierung einen Vertreter (Kommissär) und dessen Stellvertreter. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Der Kommissär (Stellvertreter) ist berechtigt, gegen Aufsichtsratsbeschlüsse, die er für rechtswidrig oder für die Interessen bzw. die Sicherheit des Vermögens des Landes Wien (der Stadt Wien) oder der Bank als nachteilig erachtet, unverzüglich Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben. Von diesem Einspruch hat er der Wiener Landesregierung zu berichten. Die Bank kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der Wiener Landesregierung beantragen. Diese hat binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Antrages, den Vorstand und den Aufsichtsrat zu hören und endgültig zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse, die außerhalb einer Sitzung gefaßt werden, sind sogleich dem Kom-

missär (Stellvertreter) mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Kommissär (Stellvertreter) einen Einspruch nur binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(6) Die Bank hat die Funktionsgebühren und Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Wahrung des Aufsichtsrechtes entstehen, zu ersetzen.

§ 17. Bundesaufsicht

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz, insbesondere sein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs, wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18. Eigenkapital

- (1) Das Eigenkapital der Bank besteht aus den gesetzlichen Rücklagen sowie den sonstigen nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen.
- (2) Die Zuweisungen zu den Rücklagen können bereits in der Bilanz des Jahres erfolgen, in dem die Grundlage hiefür geschaffen wurde.

§ 19. Nachrangiges Kapital

Die Bank ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital gemäß § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.

§ 20. Kundmachungen

Soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haben Kundmachungen der Bank — einschließlich der Kundmachungen von Satzungsänderungen — mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 der Satzung in rechtsgültiger Weise im Amtsblatt der Stadt Wien zu erfolgen.

§ 21. Jahresabschluß und Geschäftsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß zu erstellen sowie den Geschäftsbericht zu verfassen und den Jahresabschluß samt Geschäftsbericht sodann unverzüglich dem Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.

- (3) Nach Prüfung sind der Prüfungsbericht, der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und ein Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Billigung des Geschäftsberichtes sowie über die Verwendung des Gewinnes und die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Nach Feststellung durch den Aufsichtsrat hat der Vorstand Jahresabschluß, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht der Wiener Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen sowie der Oesterreichischen Nationalbank gemäß 3 24 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes zu übermitteln.

§ 22. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, soweit sie die Aufsichtsrechte des Landes Wien betreffen, bedürfen der Zustimmung des Wiener Landtages.

§ 23. Auflösung der Bank

- (1) Die Auflösung der Bank bedarf der Zustimmung des Wiener Landtages.
- (2) Bei Auflösung der Bank bestimmt der Wiener Landtag die Art der Durchführung der Abwicklung und die Verwendung des Vermögens.

§ 24. Übergangsbestimmungen

Die Organe nach den Bestimmungen dieser Satzung sind innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieser Satzung im Landesgesetzblatt für Wien neu zu bestellen. Mit der Bestellung der neuen Organe erlöschen die Funktionen der auf Grund der bisherigen Satzung tätigen Organe. Das bis dahin geltende Statut (Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 24/1936 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 22/1974) tritt außer Kraft.

Der Landeshauptmann: i. V. Fröhlich-Sandner